



Newsletter 2/2008

INHALT:

- Aktualisierungen im Umweltrecht und im Bereich Arbeitssicherheit
- ChemKlimaschutzV, Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase vom 02.07.2008
- VerpackV, Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen Änderung vom 02.04.2008
- Unsere aktuellen Seminare im September 2008
- Achtung, Etikettenschwindel!

## **Aktualisierungen im Umweltrecht und im Bereich Arbeitssicherheit**

EBPG - Energiebetriebene-Produkte-Gesetz vom 27.02.2008

9. GPSGV - Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz; Maschinenverordnung: Änderung vom 18.06.2008

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 2152 Teil 4: Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken vom 12.06.2008

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 420 - Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung vom 12.06.2008

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 500 – Schutzmaßnahmen: Änderung vom 04.07.2008

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz – Luftgrenzwerte: Änderung vom 12.06.2008

NAbfG - Niedersächsisches Abfallgesetz: Änderung vom 09.05.2008

[Weiterführende Texte zu den obenstehenden Themen.](#)

## **ChemKlimaschutzV, Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Ein- trag bestimmter fluorierter Treibhausgase vom 02.07.2008**

Die neue Chemikalien-Klimaschutzverordnung enthält zusätzlich zu den Anforderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 Regelungen zum Umgang mit fluorierten Treibhausgasen.

Sie enthält neben Regelungen zur Dichtheit von bestimmten Anlagen, Regelungen hinsichtlich der Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten z. B. Sachkunde für Dichtheitsprüfungen sowie Regelungen zur Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen.

### **Dichtheit von Anlagen (§ 3)**

Unternehmen, die ortsfeste Anlagen mit fluorierten Treibhausgasen betreiben, haben sicherzustellen, dass der spezifische Jahres-Kältemittelverlust während des Normalbetriebs die folgenden Grenzwerte nicht überschreitet:

1. im Falle von Kältesätzen mit einer Kältemittel-Füllmenge von mindestens 3 kg: 1 Prozent
2. im Falle von nach dem 30.06.2008 am Aufstellungsort errichteten Anlagen
  - a. mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 kg: 3 Prozent
  - b. mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 kg: 2 Prozent
  - c. mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 kg: 1 Prozent.
3. im Falle von nach dem 30.06.2005 und bis zum 30.06.2008 am Aufstellungsort errichteten Anlagen
  - a. mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 kg: 6 Prozent
  - b. mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 kg: 4 Prozent
  - c. mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 kg: 2 Prozent
4. im Falle von bis zum 30.06.2005 am Aufstellungsort errichteten Anlagen
  - a. mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 kg: 8 Prozent
  - b. mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 kg: 6 Prozent
  - c. mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 kg: 4 Prozent.

Für Anlagen, die bis zum 30.06.2008 in Betrieb genommenen wurden, müssen diese Grenzwerte erst ab dem 01.07.2011 eingehalten werden.

Betreiber dieser Anlagen haben Aufzeichnungen über Dichtheitsprüfungen 5 Jahre lang aufzubewahren.

Dies gilt nicht für Anlagen, die als hermetisch geschlossenes System betrieben werden und als solche gekennzeichnet sind und weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase enthalten.

Firmen, die Klimaanlage in Kraftfahrzeugen warten und reparieren, dürfen solche Klimaanlage, aus denen Kältemittel entwichen ist, nur mit fluorierten Treibhausgasen befüllen, wenn die Undichtigkeit zuvor beseitigt wurde.

#### Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe (§ 4)

Für die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus Erzeugnissen und Einrichtungen der geregelten Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (siehe beigefügten Anhang) ist der Besitzer des Erzeugnisses oder der Einrichtung verantwortlich. Ausgenommen davon sind natürlich Altfahrzeuge und Elektrogeräte, die der Rücknahme unterliegen; denn hier ist der Hersteller verantwortlich bzw. die beauftragten Entsorgungsunternehmen.

Unternehmen, die fluorierte Treibhausgase zurücknehmen oder als Betreiber einer Entsorgungsanlage fluorierte Treibhausgase entsorgen, haben über

- Art und Menge der zurückgenommenen/ entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie
- über deren Verbleib

Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Betreiber der Entsorgungsanlage haben in den Begleitscheinen und Übernahmescheinen im Feld "Frei für Vermerke" zusätzlich zur Angabe des Abfallschlüssels und der Abfallart jeweils

- den entsorgten Stoff oder
- die entsprechende Stoffgruppe nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 zu nennen und
- anzugeben, ob eine Verwertung oder Beseitigung erfolgte.

#### Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten (z.B. Dichtheitsprüfung) (§ 5)

Tätigkeiten wie die Installation, Wartung, Dichtheitsprüfung und Reparatur von Anlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten sowie die Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen, dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die

1. eine die betreffende Tätigkeit abdeckende Sachkundebescheinigung... vorweisen können,
2. über die zu der Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung verfügen,
3. zuverlässig sind,
4. im Falle der Installation, Wartung oder Instandhaltung von Anlagen... in einem... für die betreffende Tätigkeit zertifizierten Betrieb beschäftigt sind und
5. im Falle der Dichtheitskontrolle... hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen.

Wann Personen eine Sachkundebescheinigung ausgestellt wird ist ebenfalls in § 5 geregelt.

Zur Abnahme der Prüfungen und Erteilung von Sachkundebescheinigungen sind die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern als zuständige Stellen berechtigt; des Weiteren auch Handwerksinnungen, soweit sie von der zuständigen Handwerkskammer ermächtigt wurden, sowie die von der zuständigen Behörde anerkannten Stellen (z.B. Aus- oder Fortbildungseinrichtungen, Unternehmen).

## Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 842/2006

Von der VO 842/2006 betroffene fluorierte Treibhausgase sind:

Fluoriertes Treibhausgas	Chemische Formel	Treibhauspotential (GWP)	Kurzzeichen
Schwefelhexafluorid	SF <sub>6</sub>	22200	
Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW):			
HFKW-23	CHF <sub>3</sub>	12000	R23
HFKW-32	CH <sub>2</sub> F <sub>2</sub>	550	R32
HFKW-41	CH <sub>3</sub> F	97	R41
HFKW-43-10mee	C <sub>5</sub> H <sub>2</sub> F <sub>10</sub>	1500	R43-10mee
HFKW-125	C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> F <sub>5</sub>	3400	R125
HFKW-134	C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> F <sub>4</sub>	1100	R134
HFKW-134a	CH <sub>2</sub> FCF <sub>3</sub>	1300	R134a
HFKW-152a	C <sub>2</sub> H <sub>4</sub> F <sub>2</sub>	120	R152a
HFKW-143	C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> F <sub>3</sub>	330	R143
HFKW-143a	C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> F <sub>3</sub>	4300	R143a
HFKW-227ea	C <sub>3</sub> H <sub>7</sub> F	3500	R227ea
HFKW-236cb	CH <sub>2</sub> FCF <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	1300	R236cb
HFKW-236ea	CHF <sub>2</sub> CHFCF <sub>3</sub>	1200	R236ea
HFKW-236fa	C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>6</sub>	9400	R236fa
HFKW-245ca	C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> F <sub>5</sub>	640	R245ca
HFKW-245fa	CHF <sub>2</sub> CH <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	950	R245fa
HFKW-365mfc	CF <sub>3</sub> CH <sub>2</sub> CF <sub>2</sub> CH <sub>3</sub>	890	R365mfc
Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW):			
Perfluormethan	CF <sub>4</sub>	5700	R14
Perfluorethan	C <sub>2</sub> F <sub>6</sub>	11900	R116
Perfluorpropan	C <sub>3</sub> F <sub>8</sub>	8600	R218
Perfluorbutan	C <sub>4</sub> F <sub>10</sub>	8600	-
Perfluorpentan	C <sub>5</sub> F <sub>12</sub>	8900	-
Perfluorhexan	C <sub>6</sub> F <sub>14</sub>	9000	-
Perfluorcyclobutan	c-C <sub>4</sub> F <sub>8</sub>	10000	RC318

In der nachfolgenden Tabelle sind die häufigsten unter die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 fallenden Kältemittelgemische und deren Treibhauspotentiale aufgelistet:

Zubereitung	Zusammensetzung			GWP
	Stoff 1	Stoff 2	Stoff 3	
R 404 A	R 125	R 143a	R 134a	3.260
R 407 C	R 32	R 125	R 134a	1.509
R 410 A	R 32	R 125		1.690
R 413 A	R 134a	R 218	R 600a	1.774
R 417A	R 125	R 134a	R 600a	1.966
R 419A	R 125	R 134a	R 170	2.400
R 507	R 125	R 143a		3.300
R 508 A	R 23	R 116		10.175
R 508 B	R 23	R 116		10.350

## **VerpackV, Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen Änderung vom 02.04.2008**

Die Verpackungsverordnung wird sich zum 01.01.2009 ändern.

Die bisherige Verpackungsverordnung verpflichtet den Internethandel zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen. Über die Rücknahmepflicht müssen die Händler im Rahmen des Internetauftritts informieren. Des Weiteren ist auch in der Warensendung selbst über die Rücknahmeverpflichtung zu informieren.

Der Internethändler hat die Möglichkeit, sich an ein sogenanntes flächendeckendes Entsorgungssystem anzuschließen oder die Rücknahme selbst zu organisieren. Hat er sich einem flächendeckenden Entsorgungssystem angeschlossen, musste er auf die Rücknahmeverpflichtung nicht hinweisen.

Viele Internet-Händler weisen auf Rücknahmepflichten nicht hin. Sind diese Händler nicht an ein flächendeckendes Entsorgungssystem angeschlossen, ist dieser fehlende Hinweis wettbewerbswidrig und kann abgemahnt werden.

Viele Händler hatten sich keinem Entsorgungssystem angeschlossen und auch keine Eigenrücknahme durchgeführt. Dies führte dazu, dass große Mengen unlizenzierte Verpackungen im Dualen System landeten und entsorgt werden mussten.

Durch die neuen Regelungen der Verpackungsverordnung soll dies in Zukunft geändert werden.

### **Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen (§ 6)**

Verpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen (sogenannte Verkaufsverpackungen) sollen zukünftig grundsätzlich durch haushaltsnahe Erfassungssysteme gesammelt werden. Es soll keine Alternative mehr geben, entweder die Verpackungen in Eigenregie zurückzunehmen oder sich an ein Entsorgungssystem anzuschließen. Vielmehr müssen sich Hersteller und Vertreiber für Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, an einem flächendeckenden haushaltsnahen Rücknahmesystem beteiligen. Wenn Hersteller oder Vertreiber in Eigenregie Verpackungen am Ort der Abgabe zurücknehmen und auf eigene Kosten einer Verwertung zuführen, können sie die geleisteten Entgelte vom jeweiligen Sammelsystem zurückverlangen. Irgendjemand in der Lieferkette muss somit an einem flächendeckenden Entsorgungssystem angeschlossen sein.

### **Was fällt alles unter Verkaufsverpackungen?**

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Verkaufsverpackungen sind auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen wie z.B. der Pappkarton und das Füllmaterial für den Versand per Post) sowie Einweggeschirr. (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

## **Was bedeutet dies für den Internethandel?**

Die Händler dürfen Verkaufsverpackungen auch die Serviceverpackungen (= Versandverpackungen wie Pappkartons, Versandtaschen, Füllmaterial), die bei privaten Endverbrauchern anfallen können, nur in Verkehr bringen, wenn diese Verpackungen bei einem dualen System lizenziert sind.

## **Mögliche Folgen**

Eine entsprechende Zuwiderhandlung ist nicht nur wettbewerbswidrig, sondern kann gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7 Verpackungsverordnung auch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Die Geldbuße kann gemäß § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

## **Fazit Beteiligung an einem Sammelsystem**

Bis zum 01.01.2009 sollte sich jeder, der Verkaufsverpackungen erstmals in Verkehr bringt und die typischerweise beim privaten Endnutzer landen können, Gedanken über die Rücknahme und Entsorgung machen.

- Erste Schritt: Überlegen, welche Produkte bei Privatpersonen landen können und somit auch die Verpackung dafür.
- Zweiter Schritt: Nachvollziehen von welchem Lieferanten diese Verpackungen stammen.
- Dritter Schritt: Händler müssen mit den Lieferanten/ Herstellern kommunizieren und klären, ob diese sich für die Verkaufsverpackungen an einem Sammelsystem bereits beteiligen (es sich also um lizenzierte Verpackungen handelt).

Bei den Verkaufsverpackung als auch Service-Verkaufsverpackungen, die importiert werden, muss ebenfalls mit dem Lieferanten abgeklärt werden, ob dieser sich für die Verpackungen an einem Sammelsystem beteiligt hat. Meist wird das nicht der Fall sein.

- Vierter Schritt, wenn die Vorgänger nicht lizenziert haben: Beteiligung an einem flächendeckenden Sammelsystem und zwar mit den Mengen, die an private Endverbraucher gehen können.

Mögliche Anbieter von flächendeckenden Sammelsystem sind unter anderem:

- BellandVision GmbH, Pegnitz
- Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Köln
- EKO-PUNKT GmbH, Mönchengladbach
- INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Köln
- Landbell AG, Mainz



- Redual GmbH & Co. KG, Köln
- Vfw GmbH, Köln
- Zentek GmbH & Co. KG, Köln

### **Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen (§ 10)**

Wer Verkaufsverpackungen in Verkehr bringt, ist verpflichtet, jährlich bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres für sämtliche von ihm mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die er im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebracht hat, eine Vollständigkeitserklärung, die von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen geprüft wurde, abzugeben und zu hinterlegen.

Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen der Materialarten

- Glas von mehr als 80.000 Kilogramm oder
- Papier, Pappe, Karton von mehr als 50.000 Kilogramm oder
- der übrigen Materialarten (Weißblech, Aluminium, Verbunde) von mehr als 30.000 Kilogramm

**im Kalenderjahr in Verkehr bringen, haben jährlich eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.**

**Unterhalb dieser Mengenschwellen sind Vollständigkeitserklärungen nur auf Verlangen der Behörden abzugeben, die für die Überwachung der Abfallwirtschaft zuständig sind.**

Hersteller und Vertreiber haben die Vollständigkeitserklärungen bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer in elektronischer Form für drei Jahre zu hinterlegen.

Inhalt der Vollständigkeitserklärung:

1. Angaben zu Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen jeweils gesondert zu den in Anhang I Nr. 1 Abs. 2 genannten Materialarten (Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe und Karton, Verbunde),
2. Angaben zur Beteiligung an flächendeckenden Sammelsystemen für die Verkaufsverpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen,
3. Angaben zu Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 6 Abs. 2 in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen (bei mit Haushalten vergleichbare Anfallstellen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäusern, Bildungseinrichtungen, karitativen Einrichtungen, Freiberuflern und typischen Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie

Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten) einschließlich des Namens desjenigen, der den Nachweis nach Anhang I Nr. 4 hinterlegt,

4. Angaben zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen

## Unsere aktuellen Seminare im September 2008

---

### **Erhaltung der Fachkunde von verantwortlichen Personen in Entsorgungsfachbetrieben und Transportbetrieben nach § 11 EfbV und § 6 TgV - behördlich anerkannt -**

Aktualisieren Sie Ihre Fachkunde als fachlich verantwortliche Person im Entsorgungsfach- sowie Transportbetrieb. Die Teilnahme an einer behördlich genehmigten Fortbildung ist im zweijährigen (EFB) bzw. dreijährigen (TG) Rhythmus gesetzlich vorgeschrieben, um die Fachkunde aufrechtzuerhalten.

**4./5. September 2008**, 09:00-17:00 Uhr, 450,00 €, LG-Nr. 802-8802, [Detailinfos](#)

---

### **Grundlehrgang zur Erlangung der Fachkunde von verantwortlichen Personen zur Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes oder eines Transportbetriebes nach § 9 EfbV und § 3 TgV - behördlich anerkannt -**

**23.-26. September 2008**, 09:00-17:00 Uhr, 880,00 €, LG-Nr. 802-8801, [Detailinfos](#)

---

### **Energieeffizienz konkret: Tipps für Unternehmer**

Erlernen Sie, wie erste Schritte zur Ermittlung des Energieverbrauchs aussehen können und wie Sie unentdeckte Energieeinsparpotentiale identifizieren bzw. Energieeffizienzmaßnahmen entwickeln können. Das Seminar richtet sich an Unternehmen, die sich bisher noch nicht tiefer mit Energieeffizienz befasst haben.

**30. September 2008**, 13:00-17:00 Uhr, 180,00 €, LG-Nr. 802-8825, [Detailinfos](#)

---

Anmelden können Sie sich über [Onlineanmeldung.html](#)

Seminarorganisation und Informationen:

Corinna Sonnenberg

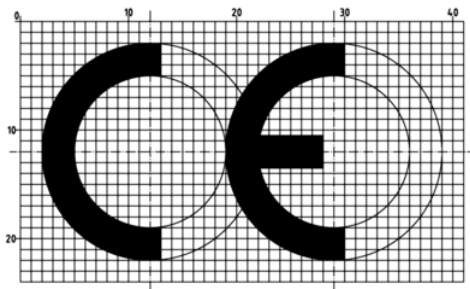
Telefon: 0531 25676-28

E-Mail: [corinna.sonnenberg@agimus.de](mailto:corinna.sonnenberg@agimus.de)

## Achtung, Etikettenschwindel!

Überproportional häufig werden Kennzeichen missbraucht. So wird z. B. die CE-Kennzeichnung auf Geräte aufgebracht, obwohl hierfür die notwendigen formellen und technischen Voraussetzungen nicht erbracht sind. Auch das GS-Zeichen, das für „Geprüfte Sicherheit“, wird vergleichsweise häufig - ohne Zuerkennung durch zugelassene Stellen - auf Produkten angebracht. Die Aufbringung der Zeichen unter den richtigen Voraussetzungen zeugt von Seriosität und Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Verbrauchern. Wie sich immer häufiger zeigt, ist dies in einer hohen Anzahl der in Verkehr gebrachten Geräte nicht der Fall.

Das CE-Zeichen gibt an, dass dieses Erzeugnis den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften zur technischen Harmonisierung entspricht. Fehlen die Voraussetzungen für das Anbringen des CE-Zeichens, darf das Produkt nicht in den Verkehr gebracht werden.

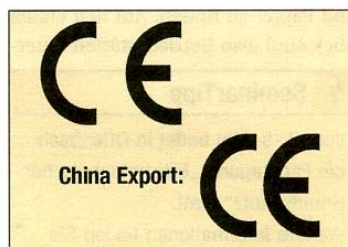


Richtlinienkonforme Darstellung der CE-Kennzeichnung (94/9 EC vom 23.03.2004)

### Missbrauch durch China

In der EU tauchen immer wieder Produkte auf, die zwar ein CE-Zeichen führen, welches sich aber erst bei genauerem Hinsehen als minimal anders, als das der EU entpuppt. Die Buchstaben stehen etwas enger beieinander und das Kürzel soll für „China Export“ stehen. Das ist nicht erlaubt und außerdem gefährlich, wenn die Produkte den europäischen Sicherheitsanforderungen nicht entsprechen, was häufig der Fall ist.

Also, genau hinschauen!



Original und Nachahmung (Bild: Elektrofachkraft)